

# Externes Rechnungswesen

## 'Zusammenfassung'

bei: Prof. Dr. Schmidt

### Allgemeines:

Sinn und Zweck: Diese Zusammenfassung soll der Prüfungsvorbereitung dienen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nicht von selbstständiger Arbeit abhalten. Die Übungen entsprechen weitestgehend den Seminarlösungen, Fehler sind dennoch nicht ausgeschlossen.

Bemerkungen: Kursiv geschriebene Worte sind (fast) immer Querverweise zum entsprechenden Thema  
Als Grundlage dienten die entsprechenden Scripte, die verwendeten Schemata sind daraus entnommen oder abgeleitet.

Für: [www.winf-leipzig.de](http://www.winf-leipzig.de)

Solltest du das Script von einer anderen Seite herunter geladen haben, kann ich nicht garantieren, dass dies die aktuellste Version ist.

Datum: Wintersemester 2006/2007  
Letzte Änderung: 14.02.2007

Autor: Stefan Riemer  
[Stefan@winf-leipzig.de](mailto:Stefan@winf-leipzig.de)  
Student der Wirtschaftsinformatik, Universität Leipzig

### Inhalt:

'Zusammenfassung' der Scripte

Prüfungshinweise: Prüfungsdauer: 40 Minuten  
Punkteverteilung etwa 50:50 Theorie und Aufgaben  
Aufgaben ähnlich der Übungen, jedoch weniger umfangreich  
GuV als Aufgabe wurde ausgeschlossen, Theorie möglich

## Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben des Jahresabschlusses.....	4
1. Informationsinteressen und deren Regelung.....	4
2. Abrechnungsinteressen und Ausschüttungsregelung.....	4
3. HGB vs. IFRS .....	4
II. Der rechtliche Rahmen des Jahresabschlusses.....	5
1. Teile der Rechnungslegung.....	5
2. Grundstruktur der Bilanz.....	5
2.1. Struktur nach HGB.....	5
2.2. Struktur nach IFRS.....	5
3. Die Beziehung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz.....	6
III. Wesentliche Bilanzinhalte nach HGB und IFRS.....	7
1. Die Bilanzansatz-Entscheidung.....	7
1.1. Vermögensgegenstände nach HGB.....	7
1.2. Schulden nach HGB.....	7
1.3. Vermögenswerte nach IFRS.....	7
1.4. Schulden nach IFRS.....	8
2. Unternehmenswert – Goodwill.....	8
2.1. Firmenwert nach HGB.....	8
2.2. Firmenwert nach IFRS.....	8
3. Ingangsetzungsaufwendungen.....	8
4. Rückstellungen.....	8
4.1. Verbindlichkeitsrückstellungen.....	9
4.2. Aufwandrückstellungen.....	9
4.3. Rückstellungen nach IFRS.....	9
5. Latente Steuern.....	9
6. Eigenkapital und offene Rücklagen.....	10
7. Stille Rücklagen.....	11
8. Sonderposten mit Rücklageanteil.....	11
9. Disagio.....	11
IV. Bewertungsprobleme nach HGB und IFRS.....	12
1. Wertansatzkategorien.....	12
1.1. Anschaffungskosten.....	12
1.2. Herstellungskosten.....	12
1.3. IFRS.....	13
2. Abschreibung und Zuschreibung.....	13
3. Bewertungsfragen bei wichtigen Bilanzpositionen.....	14
3.1. Planmäßige Abschreibung nach HGB.....	14
3.2. Planmäßige Abschreibung nach IFRS.....	14
3.3. Anlagespiegel.....	14
3.4. Bewertungsvereinfachungsverfahren.....	15
4. Vollkosten vs. Teilkosten.....	15
5. Zusammenfassung Wertansätze je nach Situation (HGB).....	16
V. Weitere Elemente der Rechnungslegung.....	17
1. Gewinn und Verlustrechnung.....	17
1.1. Umsatzkostenverfahren vs. Gesamtkostenverfahren.....	17
VI. Übungen.....	18
1. Grundbegriffe des Rechnungswesens.....	18

2. Grundbegriffe des Rechnungswesens.....	18
3. Buchführung und Jahresabschluss.....	18
4. Zwecke der Rechnungslegung.....	19
4.1. Adressaten des JA nach HGB und ihre Interessen.....	19
4.2. Übereinstimmung von Interessen.....	19
4.3. Informationsstruktur.....	19
4.4. Zahlungsbemessungsfunktion.....	20
5. Geschäfts- oder Firmenwert.....	21
5.1. Originärer Geschäftswert.....	21
5.2. derivativer Geschäftswert.....	21
5.3. Bilanzen des Bäckers und des Käufers.....	21
6. Aktivierungsfähigkeit.....	21
6.1. Aktivierungsfähigkeit.....	21
6.2. Aufgaben.....	22
7. Latente Steuern.....	24
8. Passivierungsfähigkeit.....	25
9. Sonderposten mit Rücklageanteil.....	27
10. Aufdeckung und Übertragung stiller Reserven.....	28
11. Eigenkapital.....	30
12. Bewertung bei Anschaffung.....	30
13. Bewertung bei Herstellung.....	31
14. Bewertung bei Herstellung: ausführliches Bsp.....	31
15. Abschreibung / Wertaufholungen.....	31
16. Abschreibungen / Wertaufholungen.....	31
17. Bewertung mit Verbrauchsfolgen.....	31
18. Gewinn- und Verlustrechnung.....	31
19. Bilanzierungsprinzipien.....	31
20. Anlagespiegel.....	32
VII. Anhang.....	33
1. Abkürzungsverzeichnis.....	33
2. Begriffsverzeichnis.....	33

## **I. AUFGABEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

### **1. Informationsinteressen und deren Regelung**

- *Stakeholder* haben unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse nach Informationen
- nationale (HGB) und internationale (*IFRS*) Methoden der Rechnungslegung befriedigen diese verschieden stark

### **2. Abrechnungsinteressen und Ausschüttungsregelung**

- Interessenausgleich bei Gewinnausschüttung
  - unterschiedliche *Stakeholder* verfolgen unterschiedliche Ziele
    - Gläubiger  $\Rightarrow$  Senkung der Ausschüttung  $\Rightarrow$  Gläubigerschutz
    - Management  $\Rightarrow$  Senkung der Ausschüttung  $\Rightarrow$  Innenfinanzierung
    - *Shareholder*  $\Rightarrow$  Erhöhung der Ausschüttung  $\Rightarrow$  Gewinnabsichten
  - $\Rightarrow$  optimale Kapitalallokation  $\Rightarrow$  Kapitaleinsatz dort, wo höchste Rentabilität zu erwarten ist
  - EK-Geber sollten Kapital bei Bedarf umverteilen  $\Rightarrow$  FK-Geber nur bei erhöhten Sicherheitsmaßnahmen bereit zur Kapitalüberlassung

Lösung:

- Personengesellschaften
  - Eigener haften auch mit Privatvermögen
  - Gläubiger schützen sich meist zusätzlich vertraglich
- Kapitalgesellschaften
  - Eigner haften nur mit Einlage  $\Rightarrow$  Nominalkapital muss in der Gesellschaft verbleiben
  - nur einbehaltene (thesaurierte) Gewinne kommen zur Ausschüttung in Betracht
- Aufgaben handelsrechtlicher Jahresabschluss
  - Informationsfunktion
    - Informationen für *Stakeholder* über Geschäftserfolg
  - Ausschüttungsbemessungsfunktion
    - Gläubigerschutz (Ausschüttungssperre) vs. Gesellschafterschutz (begrenzte Thesaurierung)

### **3. HGB vs. IFRS**

- nationale (HGB, *GoB*) vs. internationale (*IFRS*) Regelungen
- Ausgangspunkt: internationale Richtlinien sollen bessere Vergleichbarkeit schaffen
- Problem: unterschiedliche Paradigmen der Rechnungslegung
  - Information von Kapitalgebern vs. vorsichtige Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Betrags
  - Dokumentation/Rechenschaft vs. Gläubigerschutz

## II. DER RECHTLICHE RAHMEN DES JAHRESABSCHLUSSES

### 1. Teile der Rechnungslegung

- nach HGB abhängig von Gesellschaftsform
  - Personengesellschaft: Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
  - Kapitalgesellschaft: Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (Erläuterungen, Pflichtangaben), Lagebericht
- nach IFRS unabhängig von Gesellschaftsform
  - Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel, Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
  - bei börsennotierten Unternehmen: + Segmentberichterstattung, *Earnings per Share*
- Bilanzen
  - IFRS-Bilanz rein informell  $\Rightarrow$  keine Ausschüttungsbemessung  $\Rightarrow$  dafür HGB  $\Rightarrow$  Gläubigerschutz; Erfassung auch nicht realisierter Gewinne

### 2. Grundstruktur der Bilanz

- Unterteilung in Vermögensverwendung vs. Vermögensherkunft

#### 2.1. Struktur nach HGB

- Aktiva
  - Anlagevermögen: Immaterielle VGG, Sachanlagen, Finanzanlagen
  - Umlaufvermögen: Vorräte, Forderungen, Wertpapiere, Liquide Mittel
  - *derivativer GoF*, aktivierte Ingangsetzungsaufwendungen, *Aktive Latente Steuer*
  - aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Passiva
  - Eigenkapital: Gezeichnetes Kapital, Rücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag, JÜ
  - *Sonderposten mit Rücklageanteil*
  - Fremdkapital: Verbindlichkeiten, Rückstellungen
  - passive Rechnungsabgrenzungsposten

#### 2.2. Struktur nach IFRS

<i>Assets</i>	<i>Equity and Liabilities</i>
Property, plant, equipment (= Sachanlagen)	Liabilities from Discontinued Longterm Operations
Investment Property	Trade and other payables (= Verb. LL)
Intangible assets (= immaterielle VGG)	Tax liabilities and assets as required by IAS 12
Financial assets	(Income Taxes) (= Steuerrückstellungen)
Investment accounted for using the equity method	Provisions (= Rückstellungen)
Biological assets (= Schweine, Kühe,...)	Non-currents interest-bearing liabilities (= Darlehen)
Inventories (= Vorräte)	Minority interests
Trade and other receivables (= Forderungen)	Issued capital and reserve (=Eigenkapital)
Cash and cash equivalents	
Tax assets as required by IAS 12	
Assets from Discontinued Longterm Operations	

### ***3. Die Beziehung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz***

- Maßgeblichkeitsprinzip
  - Gültigkeit
    - HB-Ansatz für StB-Ansatz maßgeblich, wenn keine spezielle steuerliche Regelung existiert oder ein steuerliches Wahlrecht vorhanden ist, innerhalb dessen der HB-Ansatz liegt
  - Umkehrung
    - „Steuerliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Bilanz auszuüben“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EstG)
      - ⇒ Wenn steuerlich eine Sonderabschreibung statt findet muss diese auch handelsrechtl. durchgeführt werden ⇒ Öffnungsklauseln im HGB
    - Voraussetzung für einen (eigentlich) nur steuerlich zulässigen Wertansatz ist ein entsprechender Wertansatz in der HB, der dort durch § 254, HGB ermöglicht wird
  - Durchbrechung
    - Spezielle steuerliche Vorschriften verlangen Abweichen vom HB-Ansatz
- Maßgeblichkeit und handelsrechtliche Wahlrechte
  - HB: Aktivierungswahlrecht ⇒ StB: Aktivierungsgebot
  - HB: Passivierungswahlrecht ⇒ StB: Passivierungsverbot

### **III. WESENTLICHE BILANZINHALTE NACH HGB UND IFRS**

#### **1. Die Bilanzansatz-Entscheidung**

##### **1.1. Vermögensgegenstände nach HGB**

- Kriterien
  - wirtschaftlicher Wert  $\Rightarrow$  stiftet Nutzen, führt potentiell zu künftigen Einnahmen
  - selbstständig bewertbar (AH/HK)
  - einzeln veräußerbar  $\Rightarrow$  Gläubigerschutz
- Materiell vs. immateriell
  - selbst erstellt und immateriell
    - falls Anlagevermögen Bilanzierungsverbot (z.B: selbst erstellte Software)
    - falls Umlaufvermögen Aktivierungspflicht
- weitere explizite Verbote: Gründungskosten und Kosten der Kapitalbeschaffung
- *Bilanzierungshilfen*: Nicht-Vermögensgegenstände: *derivativer GoF*, Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand, *Aktive Latente Steuer*
- Aktivierung  $\Rightarrow$  Buchungsvorgang zunächst erfolgsneutral (keine GuV)

##### **1.2. Schulden nach HGB**

- Kriterien
  - Vermögensbelastung
  - In Vergangenheit begründet
  - Quantifizierbar und wahrscheinlich
- Verbindlichkeiten vs. Rückstellungen
- *Aufwandsrückstellungen*: Bilanzierungshilfe

##### **1.3. Vermögenswerte nach IFRS**

- Definition Asset (= Vermögenswert):
  - Verfügbare Ressource des Unternehmens
  - aus vergangenem Ereignis entstanden
  - künftiger wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten
    - meint die Fähigkeit direkt oder indirekt den CashFlow des Unternehmen zu erhöhen
- Immaterielle Vermögenswerte (IVW)
  - identifizierbar, nicht-monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz
  - selbst erstellte IVW sind zu aktivieren, wenn sie die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllen
    - Unterscheidung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase
    - Forschungsausgaben sind sofort als Aufwand zu buchen
    - Ansatzpflicht für interne Entwicklungsausgaben
  - Explizite Aktivierungsverbote (weil nicht genau messbar)
    - Marken, Kundenlisten, Schulungen, Werbung, Start-Up-Costs
    - Selbst geschaffener Firmenwert (weiter Seite 8)

### 1.4. Schulden nach IFRS

- Definition Liabilities
  - gegenwärtige Verpflichtung, aus vergangenem Ereignis entstanden
  - führt voraussichtlich zu Abfluss von Ressourcen
- Verpflichtung muss unwiderruflich bestehen
- Umfasst Verbindlichkeiten und Rückstellungen
- Nur Verpflichtungen gegenüber Dritten  $\Rightarrow$  Innenverpflichtungen nach IFRS nicht passivierungsfähig

## 2. Unternehmenswert – Goodwill

### 2.1. Firmenwert nach HGB

- originärer Geschäftswert
  - Vorstellung über den Gegenwartwert der künftigen Einzahlungsüberschüsse
 
$$GoF^{orig} = \text{Unternehmenswert} - (\text{VGG} + \text{stille Reserven} - \text{FK})$$
  - Berechnung des Unternehmenswertes:
 
$$UW = \frac{EZÜ}{i} = \frac{100}{0,05} = 2.000$$
- derivativer Geschäftswert
  - Preis, den Käufer bereit ist zu zahlen
 
$$GoF^{deriv} = \text{Kaufpreis} - (\text{VGG} + \text{stille Reserven} - \text{FK})$$

### 2.2. Firmenwert nach IFRS

- Aktivierung des derivativen Geschäftswerts als Goodwill
- nur außerplanmäßige Abschreibung, bei tatsächlichem Wertverlust – früher linear, max 20 Jahre

## 3. Ingangsetzungsaufwendungen

- Sofern keine Sachanlagen, nach IFRS direkt als Aufwand zu erfassen
- Nur Erweiterungsausgaben (*Seite 7*), die Voraussetzungen für *Entwicklungsausgaben* erfüllen sind zu aktivieren. Sonst Aufwand.

## 4. Rückstellungen

- Zweck: Verlustvorwegnahme im Interesse des Gläubigerschutzes
  - Zu erwartender Verlust in Folgeperiode wird bereits in aktueller Periode als Aufwand erfasst  $\Rightarrow$  Bildung einer Rückstellung, um damit die Kosten in Folgeperiode auszugleichen  $\Rightarrow$  keine Ausschüttung von Gewinnen (in Höhe der Rückstellungen)
  - Nach HGB Bildung nach pessimistischem Fall
    - sonstiger betrieblicher Aufwand an Rückstellung
  - Bei Eintritt Auflösung der Rückstellung, ggf. GuV-Korrektur
    - Rückstellungen an Bank & sonstiger betrieblicher Ertrag
- Eventualverbindlichkeit – keine Rückstellungen, da nicht in Vergangenheit begründet
  - Angabepflicht in Bilanz oder Anhang, aber keine Passivierung als Schuld

#### 4.1. Verbindlichkeitsrückstellungen

- rechtlich begründet (gegenüber Dritten)
- Der Bilanzierende kann sich der Auszahlung im Ernstfall nicht entziehen.
- Rückstellungen für
  - ungewisse Verbindlichkeiten
    - realer Sachverhalt in Vergangenheit abgeschlossen; Zahlungskonsequenzen unklar
    - Ansatzpflicht nach HB & StB
  - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
    - realer Sachverhalt in Vergangenheit begründet, aber noch nicht abgeschlossen
    - Ansatzpflicht nach HB, aber Ansatzverbot nach StB

#### 4.2. Aufwandrückstellungen

- rechtlich nicht, jedoch wirtschaftlich, begründet  $\Rightarrow$  Selbstverpflichtung
- Vom HGB für Kulanz, Instandhaltung & Großreparaturen vorgesehen
  - Gewährleistung ohne rechtliche Verpflichtung (Kulanz): Ansatzpflicht HB & StB
  - unterlassene Instandhaltung:
    - bei Nachholung 1.-3. Monat: HB – Ansatzpflicht, StB – Ansatzverbot
    - bei Nachholung 4.-12. Monat: HB – Ansatzwahlrecht, StB – Ansatzverbot
  - Großreparaturen: HB – Ansatzwahlrecht, StB – Ansatzverbot
- Der Bilanzierende könnte sich im Ernstfall der Auszahlung entziehen
- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine begründbaren Rückstellungen  $\Rightarrow$  Ausgaben stellen Investitionen dar, für die keine Rückstellungen gebildet werden dürfen  $\Rightarrow$  Rücklagen (*Seite 10*)

#### 4.3. Rückstellungen nach IFRS

- Verbindlichkeiten – keine Ungewissheit über Höhe und/oder Zeitpunkt
- Eventualschulden
  - mögliche Verpflichtung; wenn Belastung entsteht, dann durch unkontrollierbares Ereignis
  - mögliche Verpflichtung, wirtschaftliche Belastung unwahrscheinlich / Höhe aber nicht verlässlich schätzbar
  - Passivierungsverbot, Angabe im Anhang (Notes)
- Rückstellungen (provisions)
  - Bilanzierender kann sich nach realistischer Einschätzung nicht entziehen
  - Unabhängig, ob rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung
  - keine Innenverpflichtung  $\Rightarrow$  keine Aufwandsrückstellungen
- Rückstellungsarten: Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen

### 5. Latente Steuern

- Latente Steuer = erwartete Steuerbe- oder -entlastung
- Voraussetzungen für Steuerlatenzen
  - Ergebnisdifferenz zwischen steuerlicher & handelsrechtlicher Rechnungslegung  $\Rightarrow$  Tatsächliche und fiktive Steuerbelastung weichen voneinander ab

- Ergebnisdifferenz gleicht sich im Zeitablauf aus  $\Rightarrow$  Dann (und nur dann!) werden künftige Steuerbe- oder -entlastungen erwartet
- steuerlicher Gewinn ergibt sich aus Steuerbilanz und Steuer-GuV  $\Rightarrow$  bestimmt Steuerbelastung; wird mittels der steuerlichen Gewinnermittlung errechnet
- Entstehung
  - handels- und steuerrechtlich unterschiedliche Erfassung von Aufwand und Ertrag, aber steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich für tatsächliche Höhe des Steueraufwandes
  - Durchbrechung des *Maßgeblichkeitsprinzips*
- Aktive Latente Steuer
  - bezeichnet die erwartete Entlastung
  - zunächst wird zu viel Steuer, in Höhe der antizipierten Entlastung, bezahlt  $\Rightarrow$  Ausgleich zum Ende
  - kein VGG, weil nicht einzeln veräußerbar
  - Wahlrecht zur Aktivierung  $\Rightarrow$  *Bilanzierungshilfen*, dann aber *Ausschüttungssperre*
- Passive Latente Steuer
  - bezeichnet die erwartete Belastung
  - zunächst wird zu wenig Steuer, in Höhe der antizipierten Belastung, bezahlt  $\Rightarrow$  Ausgleich zum Ende
  - Ungewisse Vermögensbelastung  $\Rightarrow$  FK  $\Rightarrow$  Rückstellung  $\Rightarrow$  Passivierungspflicht als Verbindlichkeitsrückstellung
- Latente Steuern nach IFRS
  - Unterschiedliche Bewertungen, aber keine Maßgeblichkeit
  - Aktivierungspflicht aktiver latenter Steuern (*Asset*)
  - Passivierungspflicht passiver latenter Steuern (*Liabilities*)

## 6. *Eigenkapital und offene Rücklagen*

- Bestandteile: Gezeichnetes Kapital, Rücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag, *JÜ* / Jahresfehlbetrag
- Funktionen EK
  - Kontinuität (keine Rückzahlung bestimmter Beträge)
  - Verlustausgleich; Haftung (Vor allem bei Kapitalgesellschaften)
- offene Rücklagen
  - Einteilung in Kapital-, Gewinnrücklagen und *Sonderposten mit Rücklageanteil*
  - Ausschüttungssperre für Kapital- & gesetzliche Rücklage
    - Nur AG: Gesetzliche Rücklage mit 5% des *JÜ* dotieren, bis Kapitalrücklage + gesetzliche Rücklage = 10% des Grundkapitals
    - AG: Management kann bis zu 50% des Rest-*JÜ* thesaurieren
- EK nach IFRS
  - Share Capital (= gezeichnete Kapital)
  - Reserves (Rücklagen)  $\Rightarrow$  Nach Art und Zweck anzugeben
    - Capital Reserves, Retained Earnings (Gewinnrücklage), Revaluation Surplus (Neubewertungsrücklage)  $\Rightarrow$  nicht realisierte Wertzuwächse nach IFRS
  - Eigene Anteile werden nicht im UV ausgewiesen

## 7. *Stille Rücklagen*

- werden erst bei Veräußerung aufgedeckt
- Zwangsrücklagen – zwangsweise (wegen GoB) gebildet
  - Dienen Gewinnrealisationsprinzip  $\Rightarrow$  Einzelveräußerung
- Schätzurücklagen  $\Rightarrow$  Unsicherheit, insb. über Nutzungsdauer, Rückstellungshöhe
- Dispositionsrücklagen  $\Rightarrow$  Ausübung von Wahlrechten, z.B. Nichtaktivieren
  - Ziele: insbesondere Vermeidung von Liquiditätsabflüssen
- Willkürrücklagen
- Gefahren
  - Täuschung über den Geschäftsverlauf durch das Management
    - stille Auflösung stiller Reserven
  - ungerechtfertigte Kürzung von Gewinnausschüttungsansprüchen
    - ggf. ineffiziente Kapitalallokation
  - $\Rightarrow$  dienen nicht dem Gläubigerschutz

## 8. *Sonderposten mit Rücklageanteil*

- Entstehen aus umgekehrter Maßgeblichkeit (*Seite 6*)  $\Rightarrow$  steuerliches Wahlrecht
- „steuerfreie“ Rücklage = Unversteuerte Rücklage
  - keine reale Steuerersparnis, nur Steuerstundung (bis zum wirklichen Verkauf)
  - kurzfristiger Ertrag, der einem „Tausch“ (z.B. Umzug  $\Rightarrow$  Gebäudewechsel) dient wird neutral behandelt
    - entweder mit direkter Ertragskorrektur
    - oder mit Einstellung als Sonderposten mit RL-Anteil
- Steuerrechtliche Abschreibung
  - steuerrechtlich zulässige Mehrabschreibung = Subvention durch steuerliche Vorteilsgewährung  $\Rightarrow$  zinsloses Darlehen vom Finanzamt  $\Rightarrow$  Steuerstundung
    - Minderung der Aktivseite (wie bei normalen Abschreibungen)
    - Erhöhung der Passivseite im Sonderposten mit Rücklageanteil (indirekte AfA, Wertberichtigung)
- Besitzt Charakteristika von FK (latente Steuer) und EK (Restbetrag = Rücklagecharakter)
- Nach IFRS keine entsprechenden Posten  $\Rightarrow$  Auflösung in Bestandteile

## 9. *Disagio*

- Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und Auszahlungsbetrag  $\hat{=}$  Zins
- Da Rückzahlungsbetrag passiviert wird muss ein Ausgleich geschaffen werden  $\Rightarrow$  Aktivierung als Disagio (Wahlrecht). Abbau in Folgejahren als Zinsaufwand. Alternativ direkte Aufwandszuschreibung  $\Rightarrow$  Problem: Fehlerhafte Periodisierung  $\Rightarrow$  Gewinnermittlung?

## IV. BEWERTUNGSPROBLEME NACH HGB UND IFRS

### 1. Wertansatzkategorien

#### 1.1. Anschaffungskosten

- Definition nach § 255 Abs. 1 HGB:  
Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen....
- Komponenten:
 

Anschaffungspreis	Netto (falls vorsteuerabzugsberechtigt)
- Anschaffungspreisminderung	Insb. Rabatt, Skonto, Subventionen
+ Anschaffungspreisnebenkosten	z.B. Transport-, Montage-, Fundamentierungskosten
+ nachträgliche Anschaffungskosten	z.B. Umbaukosten, die zu Substanzvermehrung oder wesentlicher Nutzungsänderung führen
= Anschaffungskosten	

#### 1.2. Herstellungskosten

- Herstellkosten vs. Herstellungskosten (nach Funktionsbereichen)
  - Kostenrechnung: Herstellkosten entstehen in Beschaffung und Produktion
  - Nach HB: Wahlrecht, ob Herstellungskosten = Kosten in Beschaffung und Produktion oder zusätzlich inklusive Kosten in Verwaltung
- Definition nach § 255 Abs 2 HGB  
Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines VGG, seine Erweiterung oder für einen über seinen ursprünglichen Zweck hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.
- Problem der aktivierungsfähigen Gemeinkosten
  - streng genommen unabhängig von Produktion, daher Wahlrecht  $\Rightarrow$  *Stille Rücklagen*

O = Einbeziehungswahlrecht + = Einbeziehungsgebot	- = Einbeziehungsverbot	HGB	Steuerrecht	IFRS
Materialeinzelkosten		+	+	+
Materialeinzelkosten		o	+	+
Fertigungseinzelkosten einschl. Sondereinzelkosten der Fertigung		+	+	+
Fertigungsgemeinkosten einschl. SEKF		o	+	+
- planmäßige Abschreibungen		o	+	+
- außerplanmäßige Abschreibungen		-	-	-
- Altersversorgung / freiwilliger Sozialaufwand		o	o	+ 3)
Verwaltungsgemeinkosten		o	o	+ 3)
Vertriebseinzelkosten		- 1)	- 1)	-
Vertriebsgemeinkosten		-	-	-
Fremdkapitalzinsen		o 2)	o 2)	o 3)
Eigenkapitalzinsen		-	-	-
gewinnabhängige Steuern: Gewerbeertragsteuer		-	o	
- Einkommen bzw. Körperschaftsteuer		-	-	

Wir *Tabelle 1: Einbeziehung Kosten*

	HB	StB		
Materialeinzelkosten	+	+		
Fertigungseinzelkosten einschl. Sondereinzelkosten	+	+	Untergrenze Handelsbilanz	Differenz ergibt aktive latente Steuern
Materialgemeinkosten	o	+		
Fertigungsgemeinkosten	o	+	Untergrenze Steuerbilanz	
Sonderfälle	o	o		
Fremdkapitalzinsen	o	o	Obergrenze Handelsbilanz	
Gewerbesteuer	-	o	Obergrenze Steuerbilanz	

Tabelle 2: Einbeziehung Kosten HB vs. StB

### 1.3. IFRS

- 5 Konzepte, die die Bandbreite möglicher Werte erfassen, die bei Transaktionen und Ereignissen auftreten können
  - Costs (Anschaffungs- und Herstellungskosten)
  - Net realizable Value (Nettoveräußerungserlös)
  - Fair Value (beizulegender Wert)
  - Market Value (Marktwert)
  - Recoverable Amount (Erlösbarer Betrag)
- Costs = Anschaffungskosten
  - Anschaffungspreis (einschließlich Zölle und nicht abziehbarer Vorsteuer)
  - Abzüglich Anschaffungspreisminderungen
  - Zuzüglich Anschaffungsnebenkosten
  - Zuzüglich passivierter Entsorgungsverpflichtungen
- Costs = Herstellungskosten
  - Produktionsbezogene Vollkosten (Gemeinkosten werden immer einbezogen)
  - keine allgemeinen Verwaltungskosten und Vertriebskosten

### 2. Abschreibung und Zuschreibung

- Bei Wegfall eines Abschreibungsgrundes nach außerplanmäßiger Abschreibung erfolgt Korrektur in Form einer entsprechenden Zuschreibung
- EK und Personengesellschaften haben Zuschreibungswahlrecht, Kapitalgesellschaften -pflicht
- man spricht auch von fortgeführten AHK nach Erfassung der planmäßigen Abschreibung
- Voraussichtlich dauernde Wertminderung
  - HB: Pflicht zur Abschreibung auf beizulegenden Wert (AV) bzw. Marktwert (UV)
  - StB: Pflicht zur Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert wegen Maßgeblichkeit
- Weitere Details siehe Script

- Niederstwertprinzip
  - strenges Niederstwertprinzip im UV  $\Rightarrow$  Zwang zur Abwertung
  - gemildertes Niederstwertprinzip im AV
    - voraussichtlich dauernde Wertminderung  $\Rightarrow$  Abwertungswahlrecht
    - voraussichtlich dauernde Wertminderung  $\Rightarrow$  Zwang zur Abwertung

### 3. *Bewertungsfragen bei wichtigen Bilanzpositionen*

#### 3.1. **Planmäßige Abschreibung nach HGB**

- Abschreibung der AHK bei abnutzbarem AV über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

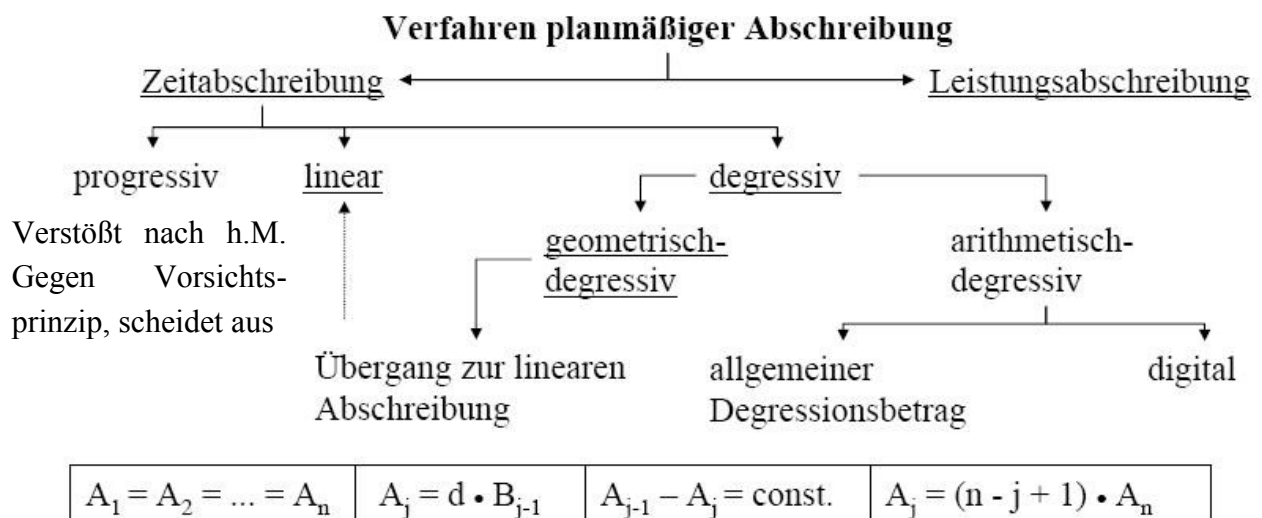


Abbildung 1: Verfahren planmäßiger Abschreibung

- Bemerkungen
  - Unterstreichung: auch steuerlich zulässige Methoden
  - bei geometrisch degressiver Abschreibung Begrenzung auf 20 % steuerlich; Übergang auf lineare Abschreibung muss erfolgen

#### 3.2. **Planmäßige Abschreibung nach IFRS**

- müssen tatsächlichen Nutzenverlauf approximieren
- Komponentenansatz verlangt separate Folgebewertung von VGG bei signifikant anderer Nutzungsdauer dieser Teile (z.B: Turbinen eines Flugzeugs)

#### 3.3. **Anlagespiegel**

- Aufgabe: Zeigt den Buchwert der einzelnen Gruppen des AV in seiner Entwicklung von den AHK über Abschreibungen und ggf. Zuschreibungen
- Gibt Wertentwicklung des Vermögenswertes detaillierter wider als Bilanz und GuV
- Details und Beispiel siehe Script

### 3.4. Bewertungsvereinfachungsverfahren

- Einzelbewertung bei Verbrauchsgütern kann sehr aufwändig sein. Daher verschiedene Verfahren zur Vereinfachung
- zu beachten
  - Wahlrechte bei der Bestimmung der AHK
    - Methodenwahlrecht (z.B: FIFO, LIFO) vs. Vereinfachungswahlrecht (z.B. Skontration)
  - Unterschiede in Verbrauchsfolgeverfahren – FIFO, LIFO, ... - und Durchschnittsmethode
    - Bewertung des Verbrauchs
    - Bewertung des Bestands
- Einzelbewertung: Die VGG und Schulden sind zum Abschlusstichtag einzeln zu bewerten
- Gruppenbewertung: Gleichartige VGG des Vorratsvermögens, sowie andere (annähernd) gleichartige bewegliche VGG können zu Gruppen zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.
- Festbewertung: z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, sofern sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert nachrangig ist, mit gleich bleibender Menge und gleichbleibendem Wert angesetzt werden. Findet selten Anwendung.
- Nach IFRS nur FIFO und Durchschnittsmethode zulässig
- Abschreibung auf beizulegenden Wert
  - Durch Verbrauchsfolgeverfahren und Durchschnittsmethode ermittelte (fiktive) AHK entsprechen nicht zwangsläufig dem Bilanzansatz
    - Prüfung auf Wertminderung und ggf. Abschreibung
    - Im UV strenges Niederstwertprinzip; Einzelveräußerungs- vs. Wiederbeschaffungswert
  - IFRS: Lower of costs or Market = *Niederstwertprinzip* für Vorräte
  - Absatzmarktorientierung, Wiederbeschaffungskosten nur bei weiterzuverarbeitenden Rohstoffen

### 4. *Vollkosten vs. Teilkosten*

- Teilkostenansatz = Herstellungskosten
- Vollkostenansatz = Herstellungskosten + anteilige Gemeinkosten (Fixkosten)  
⇒ Gläubigerschutz? ⇒ Wird zusätzlicher „Gewinn“ durch Verkauf realisiert?
- Wahlrechte für selbst erstellte Produkte und aktivierte Eigenleistungen

### 5. Zusammenfassung Wertansätze je nach Situation (HGB)

			Anlagevermögen		Umlaufvermögen	
			nicht abnutzbar	abnutzbar		
Ausgangswert			HB: AHK SB: AHK			
tatsächliche Wertminderungen	planmäßig			HB: AHK - plmA SB: AHK - AfA / AfS		
	außerplanmäßig	Anlass vorhanden	nicht voraus. dauernd	HB: AHK ... beizW SB: AHK	HB: AHK - plmA... beizW SB: AHK - AfA / AfS	HB: BMW SB: AHK
			voraussichtl. dauernd		HB: beizW SB: Teilwert	HB: BMW SB: TW
		Anlass in „nächster Zukunft“ erwartet	HB: Abschreibung nicht zulässig SB: Abschreibung nicht zulässig		HB: AHK ... nZW SB: AHK	
	Wegfall		HB: Beibehaltung ... Zuschreibung SB: Zuschreibung			
steuerlich verursachte Abwertungen	Inanspruchnahme		HB: wahlweise: nstW SB: wahlweise: nstW		↑	
	Rückgängigmachung		HB: Beibehaltung ... Zuschreibung SB: Beibehaltung ... Zuschreibung		↑	
weitere Abschreibungen			HB: „Im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ zulässig und rückgängig zu machen SB: nicht zulässig			

Tabelle 3: Übersicht Wertansätze bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften

			Anlagevermögen			Umlaufvermögen	
			nicht abnutzbar		abnutzbar		
			Finanzanlagen	Übrige Posten			
Ausgangswert			HB: AHK SB: AHK				
tatsächliche Wertminderungen	planmäßig				HB: AHK - plmA SB: AHK - AfA / AfS		
	außerplanmäßig	Anlass vorhanden	nicht voraus. dauernd	HB: AHK ... beizW SB: AHK	HB: AHK SB: AHK	HB: AHK - plmA SB: AHK - AfA / AfS	HB: BMW SB: AHK
			voraussichtl. dauernd		HB: beizW SB: Teilwert		HB: BMW SB: TW
		Anlass in „nächster Zukunft“ erwartet	HB: Abschreibung nicht zulässig SB: Abschreibung nicht zulässig		HB: AHK ... nZW SB: AHK		
	Wegfall		HB: Zuschreibung SB: Zuschreibung				
steuerlich verursachte Abwertungen	Inanspruchnahme		HB: wahlweise: nstW SB: wahlweise: nstW				
	Rückgängigmachung		HB: Beibehaltung ... Zuschreibung SB: Beibehaltung ... Zuschreibung				
weitere Abschreibungen			HB: nicht zulässig SB: nicht zulässig				

Tabelle 4: Übersicht Wertansätze bei Kapitalgesellschaften

## V. WEITERE ELEMENTE DER RECHNUNGSLEGUNG

### 1. Gewinn und Verlustrechnung

- Aufschlüsselung des Erfolgs in einzelne Ertrags- und Aufwandskomponenten
- relevante Aufteilungen
  - Betrieblicher Bereich: Gliederung der Aufwendungen nach aus der Kostenrechnung bekannten Einteilung – Herstellung, Verwaltung, Vertrieb; oder nach Aufwandsarten
  - Finanzbereich
  - Außerordentlicher Bereich
- weitere wichtige („Sammel-“) Bereiche
  - sonstige betriebliche Erträge
    - z.B. Erträge aus Abgang von AV, Zuschreibung, Auflösung von Rückstellungen
  - sonstige betriebliche Aufwendungen
    - z.B. Verluste aus Abgang von AV, Abgang von UV (außer Vorräte), Abschreibung UV
  - außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen
    - tritt ungewöhnlich bzw. selten auf und ist Betriebszweck fremd
  - Steuern

#### 1.1. Umsatzkostenverfahren vs. Gesamtkostenverfahren

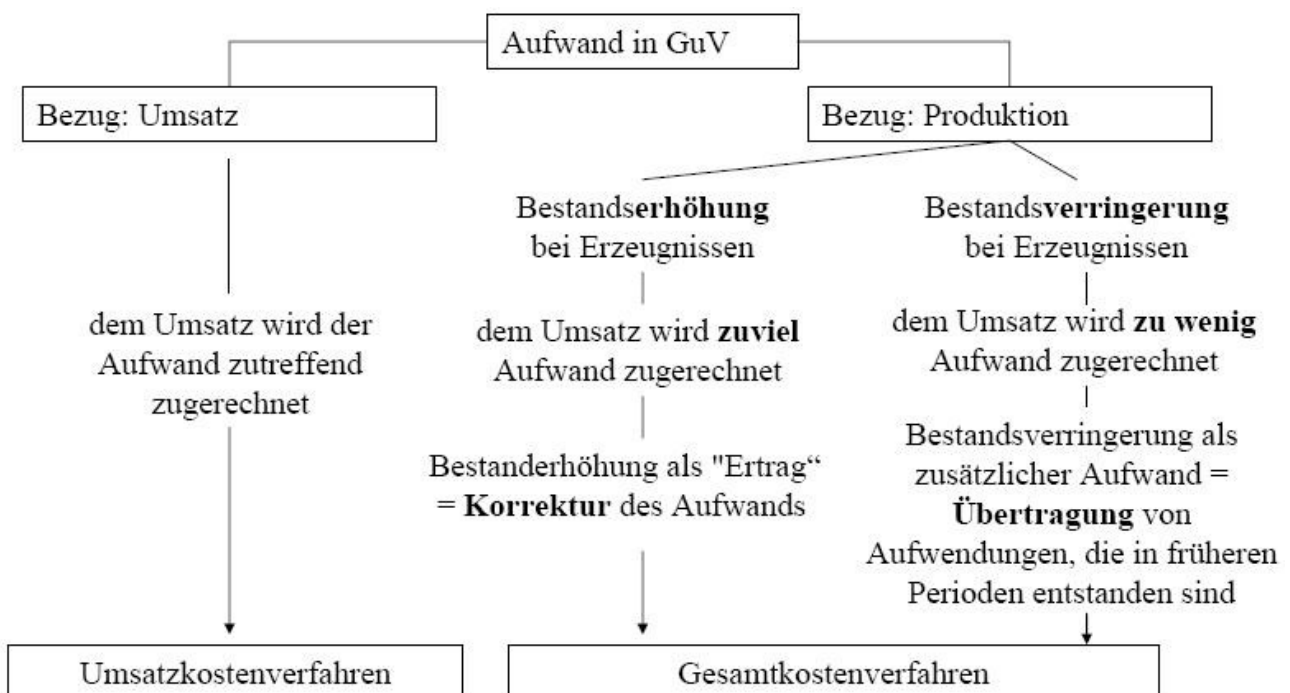


Abbildung 2: Gesamtkosten- vs. Umsatzkostenverfahren

## VI. ÜBUNGEN

Im folgenden die Lösungen zu den Übungsaufgaben. Dabei wurde die Aufgabenstellung nur bei kurzen Aufgaben mit übernommen.

### 1. Grundbegriffe des Rechnungswesens

### 2. Grundbegriffe des Rechnungswesens

Sachverhalt	Einzahlung – Auszahlung?	Einnahme – Ausgabe?	Ertrag – Aufwand?
Sachverhalt	Veränderung liquider Mittel?	Nettogeldvermögensänderung?	Reinvermögensänderung?
Zielkauf eines Rohstoffes		Ausgabe	
Barverkauf	Einzahlung	Einnahme	Ertrag
Bezahlung von Löhnen	Auszahlung	Ausgabe	Aufwand
Bezahlung einer Forderung durch einen Kunden		Einnahme	
Verbrauch von Rohstoffen ab Lager			Aufwand
Verkauf auf Ziel einer gebrauchten Maschine über/unter Buchwert		Einnahme	betragsabhängig
Eingang der Rechnung des Steuerberaters		Ausgabe	Aufwand
Bezahlung einer Verbindlichkeit	Auszahlung		
Bareinlage eines Gesellschafters	Einzahlung		
Abschreibung einer Maschine			Aufwand
Aktienkurs des Unternehmens steigt an			
Bildung einer Rückstellung für Gewährleistung			Aufwand

### 3. Buchführung und Jahresabschluss

Eröffnungsbilanz				Schlussbilanz			
Gebäude	150.000	EK	125.000	G & G	143.000	EK	126.000
Bank/Kasse	25.000	Darlehn	50.000	Rohstoffe	13.000	Darlehn	40.000
	175.000		175.000	Forderungen	19.000	Verb. LL	14.000
				Bank/Kasse	8.000	Gewinn	3.000
					183.000		183.000

Buchungen:

a)	Bank/Kasse	an	Grundstücke	5.000
b)	Rohstoffe	an	Verbindlichkeiten	20.000
c)	Verb.	an	Bank/Kasse	6.000
e)	Darlehn	an	Bank/Kasse	10.000
f)	Forderungen	19.000 an	Rohstoffe	10.000
			sonst. betriebl. Ertrag	9.000
g)	Zinsaufwand	an	Bank/Kasse	4.000
h)	Abschreibung für G&G	an	Gebäude	2.000
i)	Privat (EK)	an	Bank/Kasse	2.000
j)	Rohstoffe	an	Privat (EK)	3.000

#### 4. Zwecke der Rechnungslegung

##### 4.1. Adressaten des JA nach HGB und ihre Interessen

*Nennen Sie die wesentlichen Adressaten des Jahresabschlusses nach HGB und nach IFRS!*

EK-Geber	Kauf / Verkauf von Anteilen $\Rightarrow$ Gewinn $\uparrow$ , Shareholder value $\uparrow$
FK-Geber	Kreditvergabe/-kündigung $\Rightarrow$ Stärkung EK, Gläubigerschutz, Schuldendeckungskapital
Staat	Hohe Gewinne $\Rightarrow$ hohe Steuern
Lieferanten/Abnehmer	Geschäftsbeziehungen begründen / beenden $\Rightarrow$ zuverlässige, pünktliche Zahlung / Lieferung
Arbeitnehmer	Arbeitsverträge begründen oder beenden $\Rightarrow$ pünktliche Gehaltszahlung
Interessierte Öffentlichkeit	diverse Interessen

##### 4.2. Übereinstimmung von Interessen

*Sind die Interessen der verschiedenen Adressaten übereinstimmend? Erläutern Sie Ihre Auffassung an Beispielen!*

Teilweise stimmen die Interessen der verschiedenen Parteien überein, siehe Aufgabe 4.1.

##### 4.3. Informationsstruktur

*Welche Informationen werden nach HGB vom Jahresabschluss jedes Kaufmannes gefordert? Welche nur vom Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft?*

§242 HGB: Abs. 1:	Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (=Bilanz)
Abs. 2:	Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge (GuV)

§264 Abs. 2 HGB:	JA: Bilanz, GuV und Anhang sowie Lagebericht (evtl. Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung)
	Zweck: unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage der KapGes vermitteln

*Welche Informationen werden nach IFRS gefordert?*

- IAS 1: Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung, EK-Spiegel. Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Börsennotierte Unternehmen: zusätzlich SBE und *Earnings per Share*
- Zweck: Rechnungslegung nach IFRS soll Informationen über die VFE-Lage liefern, die für eine große Bandbreite von Adressaten nützlich sind, wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen (Dokumentations- und Rechenschaftsfunktion)

#### **4.4. Zahlungsbemessungsfunktion**

- *Nennen Sie Aspekte der „Zahlungsbemessung“ durch den Jahresabschluss!*
  - Zahlungsbemessungsfunktion  $\Leftrightarrow$  nur HGB  $\Rightarrow$  Ausschüttungsbemessung (Ziel der Kapitalerhaltung)
  - Weitere Zahlungsbemessungen:
    - Steuerbemessung
    - Entlohnungsbemessung
- *„Ausschüttungsbemessung“ wird typischerweise mit einer Gruppe von Rechtsformen in Verbindung gebracht; mit welchen Rechtsformen und warum?*
  - Kapitalgesellschaften: Ausschüttungssperren/ -restriktionen
- *Erläutern Sie ähnliche Funktionen des Jahresabschlusses für andere Rechtsformen!*
  - Personengesellschaften:
    - OHG: §120 HGB Gewinn wird Gesellschafter sofort zugerechnet  
§122 HGB Recht auf Entnahme
    - KG: §169 HGB Kommanditist hat nur Recht auf Auszahlung des Gewinnanteils
- *Skizzieren Sie die Grundzüge der Beziehung von Jahresabschluss und Steuerbilanz! Wie heißt das dabei geltende Prinzip? Welche Bestimmung ist seine Grundlage?*
  - Maßgeblichkeitsprinzip § 5 EStG  
§ 5 Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden  
(1) Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüssen machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen GoB auszuweisen ist. Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.
- *Erläutern Sie die Bedeutung der Zahlungsbemessung für die Steuererhebung!*
  - Gewinn als Basis der Bemessungsgrundlage für ESt, GewSt, KSt
  - Reinvermögen als Basis der Bemessungsgrundlage für ErbSt  $\Leftrightarrow$  verlängerte Maßgeblichkeit: erbschaftlicher Wert des Betriebs hängt vom JA ab.

## 5. Geschäfts- oder Firmenwert

Überblick – Bäckerei

- Ofen: Buchwert 1.00; Zeitwert 1.600
- Fremdkapital: 100
- EZÜ: 100 p.a. (unendliche Laufzeit) unterstellt)
- Zinssatz 5 %

### 5.1. Originärer Geschäftswert

$$GoF^{orig.} = UW - (VGG + stR - FK)$$

$$GoF^{orig.} = 2.000 - (1.100 + 500 - 100) = 500$$

⇒ Aktivierungsverbot

Berechnung des Unternehmenswertes:

$$UW = \frac{EZÜ}{i} = \frac{100}{0,05} = 2.000$$

### 5.2. derivativer Geschäftswert

$$GoF^{deriv} = KP - (VGG + stR - FK)$$

$$GoF^{deriv} = 1.800 - (1.100 + 500 - 100) = 300$$

### 5.3. Bilanzen des Bäckers und des Käufers

- Aktivierungswahlrecht gemäß § 255 Abs. 4 HGB. Hier: Aktivierung des derivativen GoF!

<u>Vor dem Kauf</u>		<u>Nach dem Kauf</u>	
Bilanz Bäcker		Bilanz Bäcker	
Ofen 1.100	EK 1000	liquide Mittel 1.800	EK 1000
	FK 100		JÜ 800
Bilanz Käufer		Bilanz Käufer	
liquide Mittel 1.800	EK 1.800	Ofen 1.600	EK 1800
		GoF 300	FK 100

## 6. Aktivierungsfähigkeit

### 6.1. Aktivierungsfähigkeit

#### 6.1.1. HGB

1. Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Handelt es sich um einen bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstand?

- Wirtschaftlicher Vorteil?
- Selbständige Bewertbarkeit?
- Selbständige Veräußerbarkeit?

## 2. Konkrete Aktivierungsfähigkeit

Ist der Vermögensgegenstand tatsächlich zu aktivieren?

- gesetzliche Vorschriften (existiert z.B. ein Aktivierungsverbot /-wahlrecht?)

### 6.1.2. Vermögenswerte nach IFRS

- Asset Kriterien:
  - verfügbare Ressource
  - aus vergangenem Ereignis entstanden
  - künftiger wirtschaftlicher Nutzen
- Nur anzusetzen, wenn:
  - künftiger Nutzenzufluss *wahrscheinlich* ist
  - Werte *verlässlich* ermittelbar sind
 vorrangig: Einzelstandardvorschriften beachten!

### 6.2. Aufgaben

Nach HGB: Prüfung nach Schema, ob zunächst abstrakte Aktivierungsfähigkeit erfüllt ist. Wenn nein, wird nur der entsprechende Punkt benannt.

#### a) Patent

HGB: Abstrakte Aktivierungsfähigkeit: Erfüllt

Konkrete Aktivierungsfähigkeit:

§ 248 Abs. 2 HGB Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle VGG das AV

IFRS: - Kriterien erfüllt

- in IAS 38 weitere Voraussetzungen genannt, die hier als erfüllt gelten
- Ansatz zu AK/HK (nur Entwicklungskosten, keine Forschung)

#### b) Fertigungsverfahren

HGB: Abstrakte Aktivierungsfähigkeit: Erfüllt

Konkrete Aktivierungsfähigkeit:

§ 246 Abs. 1 HGB Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des AV. Ansatz: AK 10.000

IFRS: - Aktivierungspflicht

- Ansatz zu AK/HK

#### c) Erwerb einer weiteren Fabrik

erworbener derivater Geschäfts- oder Firmenwert

$$\begin{aligned} \text{GoF} &= \text{VP} - (\text{VGG} + \text{stR} - \text{FK}) \\ &= 500.000 - (700.000 - 250.000) = 50.000 \end{aligned}$$

HGB: Abstrakte Aktivierungsfähigkeit: keine selbstständige Veräußerbarkeit

Konkrete Aktivierungsfähigkeit:

§255 Abs. 4 HGB Aktivierungswahlrecht für derivativen GoF\*

IFRS: - Aktivierungspflicht (50.000)

- Abschreibung nur außerplanmäßig

\* Bei Aktivierung:

GoF 50.000 Bank 500.000

Aktiva 700.000 an FK 250.000

Bei Nicht-Aktivierung:

Aufwand 50.000 an Bank 500.000

Aktiva 700.000 an FK 250.000

#### d) Marktforschungsaktivitäten und Restrukturierung

HGB: Abstrakte Aktivierungsfähigkeit: keine selbstständige Veräußerbarkeit

Konkrete Aktivierungsfähigkeit:

§ 269 HGB Aktivierungswahlrecht für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes ⇒ Bilanzierungshilfe

IFRS: start-up activities: Aktivierungsverbot gemäß IAS 38.69c

- Ziel von Bilanzierungshilfen
  - Periodisierung einmaliger grundsätzlich nicht aktivierungsfähiger Ausgaben, die aber in Zukunft zu Erträgen führen
  - ⇒ Zuordnung der Aufwendungen zu den Perioden, in denen sie zu Erträgen führen
- Ausschüttungssperre
  - bei Ansatz der B. dürfen nur soviel Gewinne ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden Gewinnrücklagen dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen (§ 269 Satz 2 HGB)

#### e) Anteil an Vertriebs AG

HGB: Abstrakte Aktivierungsfähigkeit: Erfüllt

Konkrete Aktivierungsfähigkeit:

§ 253 Abs. 1 HGB Aktivierungspflicht. AK: 1.000.000 €

IFRS: Aktivierungspflicht (IAS 27)

#### f) Kreditzinsen, Disagio

HGB: abstrakte Aktivierungsfähigkeit: keine Vermögensgegenstände!

konkrete Aktivierungsfähigkeit:

Kreditzinsen: Aktivierungsverbot gem. §255 Abs. 3 HGB

Disagio: Aktivierungswahlrecht gem. §250 Abs. 3 HGB i.H.v. 20.000 € als RAP mit planmäßiger Abschreibung

Bei Aktivierung:

Bank 980.000  
 Disagio 20.000 an Verbindlichkeit 1.000.000

Jahr 1-8: Zinsaufwand an Disagio 2.500

Bei Nicht-Aktivierung:

Bank 980.000  
 Aufwand 20.000 an Verbindlichkeit 1.000.000

IFRS: Kreditzinsen: keine Aktivierung; keine Bildung eines Disagio

Behandlung des Disagio nach IFRS: Zuschreibung der Verbindlichkeit über die Laufzeit mit Hilfe der Effektivzinsmethode (hier Effektivzins rund 0,25%)

Bank 980.000 an Verbindlichkeit 980.000  
 01: Zinsaufwand an Verbindlichkeit 2.450 (2.450 = 0.25%\*980.000)  
 02: Zinsaufwand an Verbindlichkeit 2.456 (2.456 = 0.25%\*982.450)  
 03-08.....

g) Gründungskosten

HGB:

- Aktivierungsverbot von Gründungskosten gem. §248 Abs. 1 HGB
- Löhne und Mieten als Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand

IFRS: Aktivierungsverbot der Gründungskosten sowie der Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen; IAS 38.69a (start-up-costs)

## 7. Latente Steuern

a) Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand

Periode	01	02 – 05	Σ
Δ HGB	0	- 250.000	- 1.000.000
Δ SBG	- 1.000.000	0	- 1.000.000
Δ HGB – Δ SBG	1.000.000	- 250.000	0

Aktivierung und Abschreibung der Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen in der Handelsbilanz

01: Auf.f.d.Ing.u.Erw. an Bank 1.000.000

02-05: Abschreibung an Aufw.f.d.Ing. u.Erw. 250.000

- 01:  $\Delta HGB = 0 > \Delta SBG = -1.000.000 \Rightarrow$  fiktive > tatsächliche Steuerbelastung

- Differenz gleicht sich temporär aus

01: steuerliche Entlastung (da in HB aktiviert)

die folgenden 4 Jahre: höhere steuerliche Belastung (da in HB Abschreibungen)

-  $\Rightarrow$  passive latente Steuerabgrenzung

- Buchungen:

01: Steueraufwand an RST für passive latente Steuern 500.000

02-0: RST für passive latente Steuern an Steuerertrag 125.000

- 01:  $\Delta \text{HGB} = -100.000 > \Delta \text{SBG} = -50.000 \Rightarrow$  fiktive < tatsächliche Steuerbelastung
- Differenz gleicht sich temporär nicht aus = permanente Differenz  $\Rightarrow$  keine latente Steuerabgrenzung

## 8. Passivierungsfähigkeit

### a) langfristige Fertigung

bisherige Kosten:	60.000	HGB: Rückstellungen für drohende Verluste aus
erwartete Einzelkosten:	300.000	schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 S. 1
erwartete Gemeinkosten:	450.000	HGB) i.H.v. 310.000 €
Gesamtkosten:	810.000	Aufwand für RS-Bildung an RS für drohende
Vereinbarter Preis:	500.000	Verluste aus schwe
drohender Verlust:	310.000	benden Geschäften

- IFRS: - Teilgewinne werden während der Fertigung realisiert  $\Rightarrow$  Realisationsprinzip?  
 - erwartete Verluste sind auch sofort erfolgswirksam zu erfassen  
 $\Rightarrow$  Die Bildung einer Drohverlustrückstellung ist nach IFRS bei langfristigen Fertigungsaufträgen auch möglich, aber nicht vorgeschrieben. (IAS 11.36 i.V.m. IAS 11.42b und IAS 11.44)

### b) Garantierückstellungen

HGB: Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB

Geschäftsjahr 01:

- erwartete Vermögensbelastung
- Verpflichtung knüpft an Sachverhalte vor dem Bilanzstichtag an
- ausreichend konkretisiert (d.h. Inanspruchnahme ist qualifizierbar und wahrscheinlich)  
 $\Rightarrow$  Bildung einer Rückstellung i.H.v. 13.000 € (1 % von 1,3 Mio €)

IFRS: ebenfalls Bildung einer Garantierückstellung (provisions)

### c) Instandhaltungsrückstellung

HGB:

- **Pflicht** zur Bildung einer RS für unterlassene Aufwendungen zur Instandhaltung, die **innerhalb von drei Monaten** nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden
- **Wahlrecht** zur Bildung einer RS für unterlassene Aufwendungen zur Instandhaltung, die vom **4.-12. Monat** des nächsten Geschäftsjahres nachgeholt werden (§ 249 Abs 1 S. 3 HGB)
- hier: 4 Monate  $\Rightarrow$  Wahlrecht zur Bildung einer RS
- 1. bei Bildung einer Rückstellung:  
 Aufwand an RS für unterlassene Aufwendungen zur Instandhaltung 24.000 €
- 2. keine Bildung einer Rückstellung, Berücksichtigung des Sachverhalts in GJ 02

IFRS:

- keine Aufwandsrückstellungen (Innenverpflichtung), nur Verpflichtungen gegenüber Dritten können Rückstellungen begründen
- $\Rightarrow$  keine Bildung einer Rückstellung

## d) Wareneinkauf auf Ziel

HGB:

- Betrag und Rückzahlungszeitpunkt stehen fest  $\Rightarrow$  Verbindlichkeiten LL
  - Bilanzierung zum Rückzahlungsbetrag i.H.v. 23.000 € (ohne Skonto)
- Waren an Verbindlichkeiten LL 23.000

IFRS: ebenfalls Bildung einer Verbindlichkeit (accruals)

## e) erhaltene Anzahlung eines Kunden

HGB:

- Betrag und Zahlungszeitpunkt stehen fest  $\Rightarrow$  Verbindlichkeit, d noch nicht geliefert (deshalb noch keine Forderung), hier „erhaltene Anzahlung auf Bestellungen“.
  - Bilanzierung i.H.v. 50.000
- Kasse / Bank an erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

IFRS: ebenso „erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ (accruals)

## f) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (HGB)

- erwartete Vermögensbelastung in 02 i.H.v. 1.000 €
  - Verpflichtung knüpft an einen vor dem Bilanzstichtag stattgefundenen Sachverhalt an (Prozess)
  - ausreichend quantifizierbar und wahrscheinlich
- Aufwand an Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten 1.000

IFRS: ebenfalls Bildung einer Rückstellung (provisions)

## g) Schäden am Transportgut

- Ausgabe nach Bilanzstichtag zwar schon, knüpft aber nicht an vergangene Sachverhalte an  $\Rightarrow$  keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten
  - keine Aufwandsrückstellungen, da zukünftiger Sachverhalt nicht den vergangenen / dem laufenden Geschäftsjahr(en) zuzuordnen ist
- $\Rightarrow$  keine Rückstellungsbildung nach HGB und IFRS

## h) Exkurs: Apothekerfall

HGB (BFH):

- Die Verlustrückstellung erfordert eine Saldierung der Aufwendungen und Erträge aus den wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Ausnahme vom Saldierungsverbot in § 246 Abs. 2 HGB)
- (hier: drohender Verlust aus Vermietung i.H.v. 1.000 €)
- Bildung von RS in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrages (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)
- $\Rightarrow$  Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorteile, die aus dem Vertrag resultieren
- Bei dieser Saldierung sind folglich einzubeziehen:
    - Hauptleistungen aus dem gegenseitigen Vertrag (hier: 1.000 € Mieteinnahmen und 2.000 Mietausgaben monatlich)

- Nebenleistungen und sonstige wirtschaftliche Vorteile aus dem Vertrag  
(sofern diese nach dem Inhalt des Vertrages oder den Vorstellungen beider Vertragspartner einen Gegenleistung für die vereinbarte Sachleistung darstellen)  
⇒ keine Bildung einer RS für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften durch Apotheker

IFRS: auch hier wohl keine Rückstellungen zu bilden

### 9. Sonderposten mit Rücklageanteil

Auswirkungen auf die HB der L-AG für die Jahre 2001-2006

- Einstellung des Differenzbetrags zwischen handelsrechtlich gebotenen und steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 281 Abs. 1 HGB)
- Berechnung der Abschreibung für das Geschäftsjahr 2001:  

Erhöhte Absetzung von 50 % der AK (180.000 * 0,5)	= 90.000 €
<u>- handelsrechtliche AfA (180.000 / 6)</u>	<u>= 30.000 €</u>
= Einstellung in den SoPo PL	= 60.000 €
- Buchungen im Geschäftsjahr 01:

Maschine	an	Kasse/Bank	180.000 €	
Abschreibungen	an	Maschine	30.000 €	
Sonst. betr. Aufwand.	an	SoPo RL	60.000 €	
- Berechnung der Abschreibung für die GJ 2002-2006:

Steuerrechtl. Absetzung von 10 % der AK (180.000 * 0,1)	= 18.000 €
<u>- handelsrechtliche AfA weiterhin (180.000 / 6)</u>	<u>= 30.000 €</u>
= Auflösung des SoPo RL (60.000 / 5)	= 12.000 €
- Buchungen in den Geschäftsjahren 2002-2006:

Abschreibungen	an	Maschine	30.000 €	
SoPo RL	an	sonst. Betr. Erträge	12.000 €	
- Zusammenfassung

Periode	01	02	03	04	05	06
Buchwert HB	150.000	120.000	90.000	60.000	30.000	0
Buchwert StB	90.000	72.000	54.000	36.000	18.000	0
AfA HB	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
AfA StB	90.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
SoPo	60.000	48.000	36.000	24.000	12.000	0
Auflösung SoPo	0	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000

- IFRS: außerplanmäßige Abschreibungen, die auf rein steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen beruhen, sind nach IFRS nicht zulässig, da eine Verkettung von Steuer- und Handelsbilanz durch die (umgekehrte) Maßgeblichkeit in den IFRS nicht vorgesehen ist.

## 10. Aufdeckung und Übertragung stiller Reserven

### a) Aufdeckung stiller Reserven

Buchwert am 31.12.01:	8.200.000
- <u>anteilige Abschreibung in 2002 (= 400.000 * 6/12)</u>	<u>200.000</u>
= Buchwert im Schadenszeitpunkt	8.000.000

Entschädigung (E)	12.000.000
- <u>Buchwert beim Ausscheiden</u>	<u>8.000.000</u>
= <b>stille Reserve (R)</b>	4.000.000

### b) Übertragung der stillen Reserven (§ 35 EstR)

- Voraussetzungen
  - Ausscheiden eines VGG aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Eingriffe
  - Zahlung einer Entschädigung (E) für den VGG
  - Funktionsgleichheit des Ersatz- und des ausgeschiedenen VGG
  - Entsprechende Behandlung im handelsrechtlichen Jahresabschluss
- Übertragung der stillen Reserven gemäß § 35 EstR auf ein im gleichen Geschäftsjahr angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut möglich
- Ist die Ersatzbeschaffung im laufenden GJ nicht mehr möglich, aber für das folgende GJ geplant, so kann in Höhe der stillen Reserven eine **Rücklage für Ersatzbeschaffung** zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildet werden
- Übertragung der gebildeten RL auf den entsprechenden VGG im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung in Form eines Bewertungsabschlags

$$\text{Übertragungsfähiger Betrag} = \frac{\text{AHK} * \text{stille Reserve R}}{\text{Entschädigung E}} = \frac{9.000.000 * 4.000.000}{12.000.000} = 3.000.000$$

- (wenn AHK < E nur anteilige Übertragung stiller Reserven)
- Steuerpflichtiger Gewinn i.H.d. Nicht übertragungsfähigen stillen Reserven von 1.000.000 € (= 4.000.000 - 3.000.000)

### c) Vorgehen in den Handelsbilanzen der Jahre 2002-2004

- Buchungen im GJ 02
  1. Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibung bis Juni 2002
 

Abschreibungen auf Sachanlagen	an	GuB	200.000 €
--------------------------------	----	-----	-----------
  2. außerplanmäßige Abschreibung des ausgeschiedenen VGG – Ausbuchung:
 

Abschreibungen auf Sachanlagen	an	GuB	8.000.000 €
--------------------------------	----	-----	-------------
  3. Entschädigungszahlung am 17.09.02
 

Bank / Kasse	an	sonst. betriebl. Erträge	12.000.000
--------------	----	--------------------------	------------
  4. Rücklagenbildung
 

sonst. betriebl. Aufwand	an	SoPo RL	4.000.000
--------------------------	----	---------	-----------

- Buchungen im GJ 03
  - 5. Fertigstellung der neuen Fabrikhalle am 01.11.03 (AHK 9.000.000)
    - GuB an Kasse / Bank 9.000.000
  - 6. Übertragung der stillen Reserven (Wahlrecht)
    - direkte Übertragung
      - Übertragung erfolgt über eine außerplanmäßige Abschreibung auf die AHK des neuen Fabrikgebäudes (§ 254 HGB i.V.m § 279 Abs. 2 HGB)
      - Minderung der Bemessungsgrundlage der planmäßigen Abschreibung
    - indirekte Übertragung
      - Einstellung einer passivischen Wertberichtigung in den SoPo RL
      - Planmäßige Anschreibung des Fabrikgebäudes
      - Gesonderte Angabe des in den SoPo RL eingestellten Betrags unter Angabe der entsprechenden steuerlichen Vorschrift gemäß § 281 Abs. 1 S. 2 HGB
  - Buchungen in GJ 03 bei direkter Übertragung
    - Abschreibung auf Sachanlagen an GuB 3.000.000
    - SoPo RL an sonst. betriebl. Erträge 4.000.000
    - Berücksichtigung der AfA für 2 Monate ab Herstellung (20 Jahre ND, lineare AfA)
    - Abschreibung auf Sachanlagen an GuB 50.000

Herstellungskosten der (neuen) Fabrik	9.000.000 €
<u>- übertragungsfähige stille Reserven</u>	<u>3.000.000 €</u>
<b>= Buchwert der Fabrik zu 01.11.03</b>	<b>6.000.000 €</b>
<u>- anteilige Abschreibung 11/12 03</u>	<u>50.000 €</u>
<b>= Buchwert zum 31.12.03</b>	<b><u>5.950.000 €</u></b>

    - Jährliche lineare AfA: 6.000.000 € / 20 Jahre = 300.000 p.a.
  - Buchungen in GJ 03 bei indirekter Übertragung
    - SoPo RL an sonst. betriebl. Erträge 1.000.000 €
    - Berücksichtigung des AfA für 2 Monate ab Herstellung
    - Abschreibung auf Sachanlagen an GuB 75.000

Herstellungskosten der (neuen) Fabrik	9.000.000 €
<b>= Buchwert der Fabrik zu 01.11.03</b>	<b>9.000.000 €</b>
<u>- anteilige Abschreibung 11/12 03</u>	<u>75.000 €</u>
<b>= Buchwert zum 31.12.03</b>	<b><u>8.925.000 €</u></b>

    - Jährliche lineare AfA: 9.000.000 € / 20 Jahre = 450.000 p.a.
  - Zur Einstellung einer passivischen Wertberichtigung in den SoPo RL
    - Die passivische Wertberichtigung darf nur den Differenzbetrag aus handelsrechtlich gebotenen und steuerrechtlich bedingtem Ansatz enthalten, also

HB	9.000.000 €	-	75.000 €	=	8.925.000 €
<u>- StB</u>	<u>6.000.000 €</u>	<u>-</u>	<u>50.000 €</u>	<u>=</u>	<u>5.950.000 €</u>
<b>= Buchwert der passiv. Wertberichtigung =</b>	<b><u>2.975.000 €</u></b>				

    - Die Wertberichtigung ist daher jedes Jahr um die Differenz aus handelsrechtl. (450.000 p.a.) und steuerrechtl. (300.000 p.a.) Abschreibungsansatz zu kürzen.

- Die verbleibende passiv. Wertb. Im SoPo darf somit nur noch 2.975.000 € betragen
- Es erfolgt eine Kürzung um 25.000 (anteilig für 2 Monate)
 

SoPo RL	an	sonst. betriebl. Erträge	25.000 €
---------	----	--------------------------	----------
- In den Folgejahre erfolgt eine Verkürzung um 150.000 €
 

SoPo RL	an	sonst. betriebl. Erträge	150.000 €
---------	----	--------------------------	-----------

### 11. Eigenkapital

Dem Vorstand der KRELL AG liegt folgende AV vorläufige Bilanz zum 31.12.2002 vor: (vor UV Gewinnverwendung)	150.000 67.000  <hr style="width: 100%;"/> 217.000	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 5px;">Gez. Kapital</td> <td style="text-align: right;">100.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 5px;">Gesetzl. RL</td> <td style="text-align: right;">7.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 5px;">And.Gew.RL.</td> <td style="text-align: right;">40.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 5px;">Verlustvotr.</td> <td style="text-align: right;">- 23.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 5px;">JÜ</td> <td style="text-align: right;">43.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 5px;">Verb.</td> <td style="text-align: right;"><u>50.000</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">217.000</td> </tr> </table>	Gez. Kapital	100.000	Gesetzl. RL	7.000	And.Gew.RL.	40.000	Verlustvotr.	- 23.000	JÜ	43.000	Verb.	<u>50.000</u>		217.000
Gez. Kapital	100.000															
Gesetzl. RL	7.000															
And.Gew.RL.	40.000															
Verlustvotr.	- 23.000															
JÜ	43.000															
Verb.	<u>50.000</u>															
	217.000															

Welchen Betrag muss der Vorstand der Hauptversammlung zu Ausschüttung min. anbieten, und welchen Betrag kann er der HV max. zur Ausschüttung anbieten, wenn in beiden Fällen zunächst der Verlustvortrag abgedeckt werden soll?

1. Verlustvortrag decken
  - $J\ddot{U} + VV = 43.000 - 23.000 = 20.000$
2. Aufstockung des gesetzlichen Rücklage
  - § 150 Abs. 2 AktG: 5% von (JÜ-VV) in gesetzliche Rücklage einzustellen bis (gesetzliche RL + Kapital-RL)  $\geq$  10% des Grundkapitals
  - hier:  $7.000 + 0 < 10.000$  (= 10% des Grundkapitals)
  - also Aufstockung gesetzliche RL: 5 % von 20.000 = 1.000
3. Minimierung des Bilanzgewinns
  - § 58 Abs. 2 S. 1 AktG: (JÜ – VV – Einstellung in gesetzliche RL) → max. 50 % in andere Gewinnrücklagen
  - 50 % von 19.000 (= 43.000 – 23.000 – 1.000) = 9.500 in andere GewinnRL
  - Bilanzgewinn 9.500
4. Maximierung des Bilanzgewinns
  - Bilanzgewinn 19.000 + 40.000 (Rest-JÜ + andere GewinnRL) = 59.000
  - evtl. Ausschüttungssperre beachten!

### 12. Bewertung bei Anschaffung

**13. Bewertung bei Herstellung**

<i>Kostenart</i>	<i>Teilaufgabe</i>	<i>Anfallende Kosten</i>	<i>Nach HGB</i>	<i>Nach IFRS</i>
MEK	a	150	Pflicht	Pflicht
FEK	b	180	Pflicht	Pflicht
SEKF	c	15	Pflicht	Pflicht
FGK (unecht)	d	30	Pflicht	Pflicht
MGK / FGK	e	15	Wahlrecht	Pflicht
MGK / FGK	f	45	Wahlrecht	Pflicht
MGK / FGK	g	135	Wahlrecht	Pflicht
MGK / FGK	h	75	Wahlrecht	Pflicht
Vertriebskosten	i	75	Verbot	Verbot
Verwaltungskosten	j	45	Wahlrecht	Verbot
Kalk. Kosten	k	325	Verbot	Verbot
<b>Wertuntergrenze</b>			<b>375</b>	<b>645</b>
<b>Wertobergrenze</b>			<b>690</b>	<b>645</b>

**14. Bewertung bei Herstellung: ausführliches Bsp.****15. Abschreibung / Wertaufholungen****16. Abschreibungen / Wertaufholungen****17. Bewertung mit Verbrauchsfolgen****18. Gewinn- und Verlustrechnung**

Nicht behandelt

**19. Bilanzierungsprinzipien**

Nicht behandelt

**20. Anlagespiegel**

<i>T €</i>	<i>AHK</i>	<i>Zugänge</i>	<i>Abgänge</i>	<i>Umbuchung</i>	<i>Zuschreibung</i>	<i>Abschr. Kummuliert</i>	<i>Buchwert 31.12.</i>
GuB	8.000					2.000	6.000
a)						1.000	- 1.000
c)		700		300			1.000
<b>Summe</b>	8.000	700		300		3.000	<b>6.000</b>
A & M	4.300					1.600	2.700
a)						1.200	- 1.200
f)			250			- 250	0
<b>Summe</b>	4.300		250			2.550	<b>1.500</b>
BGS	600					200	400
a)						100	- 100
b)		14	14				0
d)			100			- 90	- 10 <sup>1</sup>
<b>Summe</b>	600	14	114			210	<b>290</b>
Gel. Anzahl.	420						420
c)				- 300			- 300
<b>Summe</b>	420			- 300			<b>120</b>
Beteiligungen	300					50	250
e)					50		50
<b>Summe</b>	300				50	50	<b>300</b>
Ausleihungen	390						390
g)		30					30
h)			30				- 30
<b>Summe</b>	390	30	30				<b>390</b>

---

1 = 100 - (- 90)

**VII. ANHANG****1. Abkürzungsverzeichnis**

AK	Anschaffungskosten
EK	Eigenkapital
EZÜ	Einzahlungsüberschüsse
FK	Fremdkapital
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoF	Geschäfts oder Firmenwert
GoF <sup>orig</sup>	originärer GoF      ⇨ selbst geschaffener Wert des Unternehmens
GoF <sup>deriv</sup>	derivativer GoF
GuB	Grundstücke und Bauten
HB	Handelsbilanz
HK	Herstellungskosten
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IVW	Immaterielle Vermögenswerte
JÜ	Jahresüberschuss
KP	Kaufpreis
MGP	Maßgeblichkeitsprinzip des HGB-Vorschriften
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Rücklage
RS	Rückstellung(en)
S	Schulden
StB	Steuerbilanz
stR	Stille Reserven
US-GAAP	US Generally Accepted Accounting Principles
UW	Unternehmenswert
VFE	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
VGG	Vermögensgegenstände (auch nur V)

**2. Begriffsverzeichnis**

Aufwandsrückstellungen	freiwillig erstellte Rückstellung um z.B. Investitionen zu finanzieren, könnten aber auch wegfallen
Earnings per Share	Gewinn pro Aktie
Konzern	mehrere Unternehmen unter zentraler Leitung
Stakeholder	Personen, die Interesse am Objekt (hier: Unternehmen) haben
Shareholder	Teilhhaber
Thesaurierung	Einstellung in andere Gewinnrücklagen ⇨ Innenfinanzierung